

Amts-Blatt der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a.D.

Stück 17.

Ausgegeben den 27. April

1904.

Inhalt: Inhalt von Nr. 1—4 des Reichs-Gesetzblatts und Nr. 1—3 der Gesetz-Sammlung S. 105. — Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 105. — Auslösung von 4% und 3½%igen Rentenbriefen, sowie Vernichtung der ausgelösten und eingelösten Rentenbriefe der Rentenbank für die Provinz Brandenburg S. 109. — Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge S. 107. — Ernennung eines Fischereiaufsehers S. 107. — Gemeindebezirksveränderung S. 107. — Personalaufnahmen S. 107. — Pfarrstellenerledigung S. 108. — Pfarrstellenbesetzung S. 108. — Fahrplan der Spremberger Stadtbahn S. 108.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 1 enthält: (Nr. 3008.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134). Vom 4. Januar 1904.

(Nr. 3009.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigegebute Liste. Vom 7. Januar 1904.

Nr. 2 enthält: (Nr. 3010.) Bekanntmachung, betreffend den Besitzungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 16. Januar 1904.

Nr. 3 enthält: (Nr. 3011.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904.

(Nr. 3012.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904.

Nr. 4 enthält: (Nr. 3013.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Februar 1904.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 1 enthält: (Nr. 10487.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904.

Nr. 2 enthält: (Nr. 10488.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie für die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der

von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1904.

Nr. 3 enthält: (Nr. 10489.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Rüdesheim, Nassau, Rennerod und Selters. Vom 26. Januar 1904.

(Nr. 10490.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Rennerod und Wallmerod. Vom 1. Februar 1904.

(Nr. 10491.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 6. Februar 1904.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.“

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Vbleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten

Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

- c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

- d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen.“

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Gilboden“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. § 21. „Telegraphische Postanweisungen.“

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)“.

4. § 22. „Durch Gilboden zu bestellende Sendungen.“

- a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

1. Auf Verlangen des Absenders können

Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Gilbestellung). Das Verlangen der Gilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Gilboden“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Gilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Gilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II. Die Zustellung von Gilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Gilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Gilboden“ auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts“, wird die Gilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

- b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Gilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kratke.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird

am 16. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftskoal, Klosterstraße 76 I hier selbst, die Ausloosung von 4%igen Rentenbriefen Litt. A—E und 3½%igen Rentenbriefen Litt. L—P, sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zugleichung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. April 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. April 1903 — Amtsblatt Stück 16 Seite 116/117 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Regierungsbezirke Liegnitz (Buchstabe K) noch die Erkennungsnummern 801 bis 1000 und dem Regierungsbezirke Breslau (ebenfalls Buchstabe K) die Erkennungsnummern 1001 bis 1800 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden sind.

Frankfurt a. O. den 18. April 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Dem Regierungsbezirk Osnabrück (Buchstabe S) sind noch die Erkennungsnummern 1401 bis 1500 für die Kraftfahrzeuge zugeteilt worden.

Frankfurt a. O., den 23. April 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs habe ich den Strommeister Eckardt zu Fürstenberg a. O. zum Fischereiaufseher ernannt und ihm die Fischereiaufsicht auf der Oderstrecke — Anfang des Schönfelder Deiches bis Brieskower See beide Ufer — nebenamtlich übertragen.

Frankfurt a. O., den 25. April 1904.

Der Regierungspräsident von Dewitz.

(4) Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ost-Sternberg vom 17. Februar 1904 ist die kommunalfreie fiskalische Dorfaue mit Dorfstraße in Grunow Artikel 30 Kartonblatt 2 Nr. 115/46 von 1,39 ha Größe dem Gemeindebezirk Grunow einverlebt worden.

Personal-Chronik.

(1) Der kgl. Kreisbauinspektor v. Baudel zu Luckau ist vom 5. April d. Js. ab in den Regierungsbezirk Potsdam versetzt und an seine Stelle der kgl. Landbauinspektor Man getreten.

(2) Der Königliche Kreisbauinspektor, Baurat Mettke zu Arnswalde, ist vom 1. April 1904 ab nach Liegnitz versetzt und von diesem Zeitpunkt ab der Königliche Regierungsbaumeister Masberg mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Arnswalde betraut worden.

(3) Die Verwaltung der Forstkasse in Vieß ist vom 1. Mai d. Js. ab dem Forstkassenrendanten Freiherrn Schilling von Canstatt in Heydekrug, Regierungsbezirk Gumbinnen, übertragen worden.

(4) Dem zum Förster ernannten Hilfsförster Reichardt in der Oberförsterei Zielenzig ist zum 1. Oktober 1904 die Försterstelle Dolgensee, Oberförsterei Vieß, übertragen worden. Hegemeister Münch in Dolgensee tritt an diesem Tage in den Ruhestand.

(5) Dem Fräulein Elisabeth von Wehren in Wolfshain, Kreis Spremberg, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(6) Dem Fräulein Dorothee Bieler in Machern, Kreis Friedeberg Nm., ist die Erlaubnis

zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(7) Dem Fräulein Ellinor Weizenfels in Deutschsorno, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(8) Des Königs Majestät haben den ersten Bürgermeister der Stadt Cottbus, Oberbürgermeister Werner, in gleicher Amtseigenschaft auf fernere zwölf Jahre zu bestätigen geruht.

(9) Im Kreise Friedeberg Nm. sind ernannt worden der Rechnungsführer Doerry in Lauchstädt zum Amtsvoirsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Lauchstädt und der Eigentümer Wilhelm Nemitz in Vorbruch zum Amtsvoirsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Vorbruch.

(10) Im Kreise West-Sternberg ist ernannt worden der Königliche Förster Ludwig in Kampitz zum Amtsvoirsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Kampitz.

(11) Zum 1. August tritt in den Ruhestand Postsekretär Georgi in Guben.

Gestorben sind: Postmeister Krüger in Calau, Postassistent Wobbermin in Königsberg (Neumark).

(12) Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat März 1904.

I. Richterliche Beamte.

Versezt sind: Der Landgerichtsrat von Hagen in Hannover an das Landgericht II in Berlin, sowie die Amtsrichter Lehrs in Oranienburg, Fechner in Nadel und Methner in Sprottau an das Amtsgericht I in Berlin. Der Verlagsbuchhändler Emil Moosé und der Kaufmann Carl Schulze in Berlin sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I in Berlin ernannt. Dem Amtsrichter Dr. Wolff ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt. Pensioniert sind: Der Amtsgerichtsrat, Geheimer Justizrat Götting vom Amtsgericht I in Berlin und der Amtsgerichtsrat Höfer in Frankfurt a. O. Der Senatspräsident beim Kammergericht Wünsche und der Landgerichtsrat Telle vom Landgericht I in Berlin sind gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Max Schröder, Dr. Krohne, Dr. Wiebeck, Köppel, Kurt Wolff, Dr. Ehrhardt, Scheitzel, Niclas, Schufka, Alfred Günther und Dr. Lippmann. Der Gerichtsassessor Dobert ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Stadtsekretär Eckelt ist zum Stellvertreter des Amtsstaatsanwalts in Woldenberg und der Forstmeister Lampson zum Forstamtsstaatsanwalt bei dem Amtsgericht in Woldenberg ernannt.

IV. Rechtsanwälte.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen worden: Der frühere Gerichtsassessor

Timmermann bei dem Amtsgericht in Freienwalde a. O., der Rechtsanwalt Rohde aus Friedrichsfelde bei dem Landgericht in Potsdam, die Gerichtsassessoren Arndt, Scherk und Dr. Siegfried Rosenfeld, sowie der frühere Rechtsanwalt Franz Stryck bei dem Landgericht II in Berlin, der Rechtsanwalt Lenz aus Cöstrin bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, der Gerichtsassessor Jaeger bei dem Amtsgericht in Beelitz, der Justizrat Dr. Fraude aus Strausberg bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Groß-Lichterfelde, der Rechtsanwalt Hans Voigt vom Landgericht II in Berlin bei dem Amtsgericht in Liebenwalde, der Rechtsanwalt Dr. Gorres aus Karlsruhe i. B., sowie die Gerichtsassessoren Dr. Ernst Jacobsohn und Dr. Michelsohn bei dem Landgericht I in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht worden: Der Rechtsanwalt Rohde in Friedrichsfelde bei dem Amtsgericht II in Berlin, der Rechtsanwalt Lenz bei dem Amtsgericht in Cöstrin und der Justizrat Dr. Fraude bei dem Amtsgericht in Strausberg.

Zu Notaren sind ernannt: Die Rechtsanwälte Johmann in Groß-Lichterfelde, Jaeger in Beelitz und Voigt in Liebenwalde. Der Amtsitz ist angewiesen: Dem Notar Lenz aus Cöstrin in Neu-Ruppin und dem Notar Justizrat Dr. Fraude aus Strausberg in Groß-Lichterfelde. Der Rechtsanwalt Max Flatow in Berlin und der Rechtsanwalt und Notar Neumann in Lübben sind gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Zedler, Rogowski, Walther, Engländer, Hermann Krause, Wendlandt, Hermann Hoffmann, Rogge, Boronow, Mielke, Johannes Müller, Bartels, Schehe, Dehnick, von Leuthold, Rackow, Steuer, Dr. Hellwig Toll, Blocksdorff, Friedrich Schmidt, Ellger, Blath, Lange, Brand, Goldschmidt und von Kaufmann-Affer. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen: Die Referendare Ferno, Ackermann, Höpker, letzterer behufs Übertritts in den höheren Verwaltungsdienst

(3)

Spremberger Fahrtplan gültig vom

und Dr. Böhme behufs Übertritts in den Militärverwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Der Militäranwärter, ständige Bureauhilfsarbeiter Schwinet aus Frankfurt a. O. ist zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin ernannt. Versetzt sind: Der Gerichtsschreiber Schuhmacher aus Königsberg N.-M. an das Amtsgericht in Spandau, der Gerichtsschreiber Beuster aus Pforzen an das Amtsgericht in Brandenburg a. H.; die Gerichtsvollzieher: Raderecht aus Radeburg, Fuhrmann aus Meinsberg und Parduhn aus Falkenburg i. B. an das Amtsgericht I in Berlin, Schrahe aus Neu-Ruppin, Gütsche aus Neustettin, Gerth aus Schivelbein und Neudahl aus Tempelburg an das Amtsgericht II in Berlin, sowie Pamplien aus Leck an das Amtsgericht in Liebenwalde. Der Kanzlist Pankraz vom Landgericht in Prenzlau ist an die Staatsanwaltschaft I in Berlin und der Kanzlist Robert Krüger vom Landgericht I in Berlin an das Landgericht in Prenzlau versetzt. Pensioniert sind: Der Obersekretär, Kanzleirat Spindler und die Gerichtsschreiber Holzvoigt und Ernst Kuhlman vom Amtsgericht I in Berlin, der Gerichtsschreiber Prinz vom Amtsgericht in Brandenburg a. H., sowie die Gerichtsvollzieher Nieck vom Amtsgericht I in Berlin und Richert vom Amtsgericht in Cöpenick.

Gestorben sind: Der Gerichtsschreiber Oczko vom Amtsgericht I in Berlin, der Gerichtsschreibergehilfe Franz Emil Schmidt vom Amtsgericht in Spandau und die Gerichtsvollzieher Weise vom Amtsgericht II und Seehase vom Amtsgericht I in Berlin.

Vermischtes.

(1) Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Jacobsdorf, Diözese Frankfurt a. O. I, durch Versezung des Pfarrers Friedenreich zum 1. Mai cr. nach Reppen. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.

(2) Der bisherige Pfarrer Krumrey zu Stargardt, Diözese Guben, ist zum Pfarrer der Parochie Starzeddel, Diözese Guben, bestellt worden.

Stadtbahnen.

1. Mai 1904 ab.

Stationen.	Richtung von Spremberg-Stadtbahnhof nach Spremberg-Staatsbahnhof													
	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	
Spremberg-Stadtbahnhof ab	5 ⁴⁴	7 ¹⁵	8 ⁵⁷	10 ⁰¹	11 ²⁹	12 ⁰⁴	12 ⁴³	228	3 ³¹	4 ⁵⁹	6 ²⁰	7 ³¹	10 ²⁰	
Spremberg-Staatsbhf. an	5 ⁵²	7 ²³	9 ⁰⁵	10 ²⁹	11 ³⁷	12 ¹²	12 ⁵⁶	238	3 ³⁹	5 ⁰⁷	6 ²⁸	7 ³⁹	10 ²⁸	

Stationen.	Richtung von Spremberg-Staatsbahnhof nach Spremberg-Stadtbahnhof													
	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	
Spremberg-Staatsbhf. ab	6 ⁰⁴	8 ⁰⁹	9 ¹⁹	10 ²¹	11 ⁵⁰	12 ²⁴	10 ⁸	2 ⁴⁸	3 ⁶¹	5 ⁴¹	6 ³⁰	7 ⁵¹	10 ⁴²	
Spremberg-Stadtbahnhof an	6 ¹²	8 ¹⁷	9 ²⁷	10 ²⁹	11 ⁵⁸	12 ³²	11 ⁶	2 ⁶	3 ⁵⁹	5 ⁵²	6 ⁴⁸	7 ⁵⁹	10 ⁵⁰	